

3. 1. Verlegt der Hersteller oder Verkäufer eines Kraftwagens eine allgemeine Verkehrspflicht, wenn er ein infolge Konstruktionsfehlers nicht verkehrssicheres Fahrzeug in den Verkehr gibt? Welche Pflichten hat er, wenn er die Gefahr später erkennt?

2. Wie verhält sich die Beweisführung auf Grund des ersten Anscheins zur Beweisführung durch Anzeichen?

3. Zum Begriff des „verfassungsmäßig berufenen Vertreters“ im Sinne des § 31 BGB. bei den Kapitalgesellschaften des Handelsrechts.

4. Zum Umfange der Haftung einer nicht unmittelbar verkaufenden Herstellerfirma aus einem von ihr ausgestellten Gewährschein.

5. Über die Voraussetzungen der Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB. bei Beeinträchtigung eines Gewerbebetriebs durch schuldhaftes Verhalten.

6. Inwieweit ist die Bestimmung, nach der Kraftfahrzeuge verkehrssicher gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein müssen, als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. anzusehen?

7. Steht dem zu Unrecht als Schuldner in Anspruch Genommenen, der Leistungen bewirkt hat, ein Ausgleichsanspruch nach § 426 BGB. gegen den wirklichen Schuldner zu?

BGB. §§ 31, 426, 823, 826. Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (RGBl. I S. 91) — RFV. — § 3.

II. Zivilsenat. Urt. v. 17. Januar 1940 i. S. H. E. M. Comp. m. b. H. (Werk.) w. B. u. a. (Kl.). II 82/39.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Erstkläger war früher Kraftbroschfenbesitzer und bei der Zweitklägerin gegen Haftpflicht bis zum Betrage von 25 000 RM. versichert. Er kaufte am 16. April 1929 eine Kraftbroschfe der Marke S. E. (Type 1928, 10/45 PS.) nach Verhandlungen mit einer Vertriebsfirma für solche Wagen. Diese Firma hatte den Wagen von der Beklagten, einer Gesellschaft mbH., bezogen, und diese wiederum hatte die von ihr gelieferten Fahrzeuge in Deutschland unter Verwendung von Fahrgestellen zusammengesetzt, die sie von der S. E. M. C. Company in Amerika bezieht. Unter dem 26. April 1929 stellte die Beklagte für den Erstkläger einen Gewährschein über den Wagen aus, wonach sie, unter Ausschluß jeder Haftung für alle aus Materialschäden etwa entstehenden Unfälle, Beschädigungen oder Verletzungen, eine Gewähr für einwandfreies Material und fehlerfreie Arbeit auf die Dauer von 12 Monaten nach Lieferung übernahm. Am 21. April 1930 hatte der bei dem Erstkläger tätige Fahrer Ho. dadurch einen Unfall, daß der Wagen auf zwei vor einer Kreuzung haltende Kraftfahrzeuge auffuhr; der Insasse des Wagens He. wurde hierbei erheblich verletzt. He. machte Schadenersatzansprüche gegen den Erstkläger und den Fahrer Ho. geltend und erwirkte mehrere einstweilige Verfügungen gegen sie. Im Hauptprozeß wurden sie im ersten Rechtszug auch verurteilt; im Berufungsverfahren wurde aber die Klage des He. gegen den jetzigen Erstkläger, soweit die Sache dort anhängig war, abgewiesen, nachdem der Sachverständige K. in einem Gutachten vom 2. Oktober 1933 zu dem Ergebnis gekommen war, der Unfall sei auf einen für den Kraftfahrzeughalter und -fahrer nicht erkennbaren Konstruktionsfehler der Bremsvorrichtung zurückzuführen und von den damaligen Beklagten daher nicht verschuldet.

Auf Grund der von He. erwirkten einstweiligen Verfügungen hatte die Zweitklägerin inzwischen entsprechend dem Versicherungsvertrage für den Erstkläger Zahlungen bis zur Höhe des Versicherungsbetrags von 25 000 RM. an He. geleistet. Darüber hinaus sind auch dem Erstkläger persönlich durch den Rechtsstreit mit He. Kosten in Höhe von angeblich mehr als 3 000 RM. entstanden. Auch hat er angeblich durch seine zur sachgemäßen Rechtsverteidigung erforderlichen Bemühungen, den Konstruktionsfehler aufzudecken, erhebliche Aufwendungen und Auslagen gehabt. Die Kläger behaupten, ihre Erstattungsansprüche gegen He. ließen sich nicht verwirklichen, weil

dieser zahlungsunfähig sei. Endlich behauptet der Erstkläger, die Vollstreckungsmaßnahmen des Ge., die Aufwendungen für den Rechtsstreit und die Ablenkung durch seine Bemühungen, den Konstruktionsfehler aufzudecken, hätten seinen Gewerbebetrieb zum Erliegen gebracht; er beziffert seinen Gesamtschaden auf annähernd 40000 RM. Die Kläger machen für ihren Schaden aus verschiedenen, unten im einzelnen dargelegten Rechtsgründen die Beklagte verantwortlich. Der Erstkläger hat von seinem Gesamtschaden einen Teilbetrag von 6500 RM. nebst Zinsen, die Zweitklägerin einen Teilbetrag von 6100 RM. nebst Zinsen eingeklagt.

Die Kläger führen den Unfall auf ein Versagen der Bremsen infolge eines Konstruktionsfehlers zurück. Es handelt sich um die P.-B.-Dreibaden-Servo-Bremse des S.-E.-Wagens 10/45 P.S., die als Vierradbremse auf die Innenbäder der Räder wirkt. Hierbei wird durch die Betätigung der Fußbremse und deren Einwirkung auf ein Bremsgestänge der Bremsnocken eines jeden der vier Räder gedreht. Da dieser Bremsnocken eine längliche Form hat, werden durch seine Drehung die seitlich anliegenden, auf Rollen drehbar angebrachten Bremsbäder auseinandergespreizt und mit ihrem rauhen Bremsbelag gegen die mit dem Rade fest verbundene Bremsstrommel gepreßt. Sobald die Fußbremse wieder losgelassen wird, zieht eine Feder die Bremsbäder in ihre Ruhestellung zurück. Nach der Darstellung der Kläger besteht der angebliche Konstruktionsfehler darin, daß der Bremsnocken in Ermangelung eines Anschlags oder sonstigen Widerstandes sich zu weit drehen läßt, sobald der Bremsbelag auch nur einigermaßen abgenutzt ist. Dadurch werde er — so behaupten sie — zunächst in Spreizstellung gegen die Bremsbäder gepreßt und bewirke so, da die Feder die Bremsbäder nicht mehr zurückholen könne, ein Blockieren des Rades. Darüber hinaus bestehe aber auch die Gefahr, daß der Bremsnocken überspringe und daß dann die Bremswirkung, und zwar auch die der Handbremse, völlig aufgehoben sei. Den Unfall führen die Kläger darauf zurück, daß plötzlich, obwohl die Bremse bis dahin einwandfrei gearbeitet habe, das eine Hinterrad auf die angegebene Weise blockiert worden und die Bremsnocken der drei anderen Räder übersprungen seien, so daß keine ausreichende Bremswirkung habe erzielt werden können. Hierfür machen sie die Beklagte verantwortlich, indem sie behaupten, bereits vor dem Verkaufe, jedenfalls vor dem Unfall, seien zahlreiche

Beschwerden anderer Käufer solcher Wagen wegen ähnlicher Vorkommnisse zur Kenntnis der Beklagten gelangt, und sie habe dadurch die Betriebsgefährlichkeit der Bremsenrichtung erkannt, zum mindesten bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennen müssen. Die Kenntnis der Beklagten ergebe sich insbesondere daraus, daß sie Versuche mit einer aufgeschnittenen Bremsstrommel vorgenommen habe, um die Wirkung der Bremsen besser beobachten zu können, und daß sie ferner verschiedentlich auf Beschwerden einzelner Käufer größere Rollen an den um den Bremsnoden gelagerten beiden Bremsbächen eingebaut habe, um so ein Überspringen des Nodens zu verhindern. Bereits im April 1929 habe sie ein neues Muster 10/50 B.S. auf den Markt gebracht, das ein Überspringen des Bremsnodens vollkommen ausschließe.

Der Erstkläger hat seinen Erstattungsanspruch auf folgende Klagegründe gestützt:

1. auf Kaufvertrag in Verbindung mit positiver Vertragsverletzung, indem er behauptet, die Vertriebsfirma habe den Wagen in Vertretung der Beklagten an ihn verkauft; dies ergebe auch die Ausstellung des Gewährscheins;

2. auf Gewährvertrag in Verbindung mit positiver Vertragsverletzung;

3. auf § 823 Abs. 1 BGB., weil er infolge des von der Beklagten verschuldeten Unfalls seines Gewerbebetriebes verlustig gegangen sei;

4. auf § 823 Abs. 2 BGB. i. Verb. mit § 4 Nr. 2 StF.W.D., wonach jedes Fahrzeug mit zwei in ihrer Wirkung voneinander unabhängigen Bremsenrichtungen zu versehen ist, von denen jede auf die Räder verschiedener Achsen gleichzeitig einwirkt, und wonach ferner jede Bremsenrichtung für sich geeignet sein muß, das Fahrzeug auf kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen;

5. auf § 826 BGB., weil die Beklagte den Wagen in Kenntnis der vorhandenen Bremsmängel und der sich daraus ergebenden Betriebsgefahren weiterverkauft habe.

Die Zweitklägerin, die zunächst eine selbständige Klage erhoben hatte, deren Rechtsstreit aber im Berufungsverfahren mit dem des Erstklägers verbunden worden ist, hat ihren Anspruch gestützt:

1. als Rechtsnachfolgerin des Erstklägers gemäß § 67 BGB. in Höhe ihrer für diesen an Ge. bewirkten Erstattungsleistung auf die gleichen Rechtsgründe, die der Erstkläger für sich geltend gemacht hat;

2. auf die angeblich von der Beklagten gegenüber Ge. begangene unerlaubte Handlung i. Verb. mit § 426 BGB., wonach die Beklagte ihr gegenüber ausgleichspflichtig sei, weil sie neben ihr für die auf Grund der einstweiligen Verfügungen an Ge. geleisteten Beträge als Gesamtschuldnerin aufzukommen und als die allein Schuldige im Innenverhältnis den vollen Schaden zu tragen habe;

3. auf ungerechtfertigte Bereicherung, weil sie durch ihre Leistung an Ge. die Beklagte ohne Rechtsgrund von deren Ersatzpflicht befreit habe.

Die Beklagte hat sowohl den Konstruktionsfehler selbst als auch ihre Kenntnis von diesem sowie jedes Verschulden in Abrede gestellt. Sie hat ferner bestritten, daß die Betriebsfirma bei dem Verlaufe des Wagens nur als ihre Vertreterin gehandelt habe. Eine Haftung aus dem Gewährvertrag erachtet sie nach dem Inhalte des Gewährscheins für ausgeschlossen. Außerdem hält sie die Schadenersatzansprüche auch wegen fehlenden ursächlichen Zusammenhanges für unbegründet.

Die Vorinstanzen haben den Schadenersatzanspruch des Erstklägers im wesentlichen dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Antrage der Zweitklägerin in vollem Umfange stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

I. Das Berufungsgericht stellt zunächst in tatsächlicher Hinsicht auf Grund des Beweisergebnisses fest, daß die Bremseneinrichtung des Unfallwagens mit dem von den Klägern behaupteten Konstruktionsfehler behaftet gewesen und der Unfall vom 21. April 1930 hierauf allein zurückzuführen sei. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. (Wird näher ausgeführt.)

II. Das Berufungsgericht lehnt die Haftung der Beklagten aus Kaufvertrag und Gewährvertrag sowie aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 Abs. 1 und 2 BGB. ab und gelangt zu einer Verurteilung der Beklagten nur auf Grund des § 826 BGB. Hierbei geht es davon aus, daß es einen Verstoß gegen die guten Sitten bedeuten würde, wenn die Beklagte in Kenntnis des Konstruktionsfehlers, aus dem sich bei der Benutzung des Wagens nicht nur für die Insassen, sondern auch für den Straßenverkehr die größten Gefahren ergäben,

den Verkauf der H.-E.-Type 1928, 10/45 B.E., weiter zugelassen und auch noch den Gewährschein ausgestellt habe, ja sogar schon, wenn sie nach Erlangung der Kenntnis nicht alsbald für eine Abstellung des Mangels bei den bereits im Verkehr befindlichen Wagen gesorgt habe. Deshalb kommt es nach der Meinung des Berufungsgerichts nur darauf an, ob die Beklagte rechtzeitig vor dem Unfall vom 21. April 1930 Kenntnis von dem Konstruktionsfehler und von der sich aus ihm ergebenden Gefährdung erlangt hat.

Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden, wird auch von der Revision nicht angegriffen. In der Tat verletzt derjenige, der ein im Sinne des § 3 StVO. nicht verkehrssicheres Kraftfahrzeug, sei es als Hersteller, sei es als Verkäufer, in den Verkehr bringt, eine allgemeine Rechtspflicht, da er hierdurch eine Gefahr für den Verkehr setzt. Er haftet deshalb im Rahmen der §§ 823, 826 BGB. für die hierdurch verursachten Schäden. Voraussetzung hierfür ist, daß es sich um eine wirklich wesentliche Gefährdung von Menschen oder Sachen, nicht etwa nur um die Möglichkeit von Verbesserungen handelt, die an einem an sich ordnungsmäßigen Wagen noch vorgenommen werden könnten. Eine solche wesentliche Gefährdung liegt auf alle Fälle vor, wenn, wie hier, infolge eines Konstruktionsfehlers die Bremsvorrichtung nicht zuverlässig wirkt. Inwieweit der Betreffende sich hierbei auf eine für das Kraftfahrzeug erteilte Typenbescheinigung verlassen kann, bedarf im vorliegenden Falle, wo die Haftung auf § 826 BGB. gestützt ist, keiner Prüfung. Jedenfalls handelt er rechts- und sittenwidrig, wenn er das Fahrzeug in den Verkehr gibt, obwohl ihm ein seine Verkehrssicherheit in der angegebenen Weise erheblich beeinträchtigender Fehler und zugleich auch die darauf beruhende Gefahr für die Allgemeinheit bekannt ist. Aber auch dann, wenn er von einem Fehler dieser Art, den das Fahrzeug zur Zeit des Inverkehrbringens gehabt hat, nachträglich erfährt, ist er verpflichtet, der dadurch von ihm gesetzten Gefahr nach Kräften zu steuern. Wer, wenn auch vielleicht unwissend, eine Gefahr für den allgemeinen Verkehr gesetzt hat, muß, sobald er die Gefahr erkennt, alles tun, was ihm den Umständen nach zugemutet werden kann, um sie abzuwenden. Entzieht er sich dem und läßt er einer solchen Gefahr, nachdem er sie erkannt hat, freien Lauf, so verstößt sein Verhalten ebenfalls gegen die der Allgemeinheit gegenüber bestehenden Pflichten und damit auch gegen die guten Sitten.

Das Berufungsgericht gelangt zu der Feststellung, daß die Beklagte den Konstruktionsfehler und die sich daraus ergebende Gefahr für den allgemeinen Verkehr erkannt habe, indem es seine Ausführungen wiederholt auf den Beweis des ersten Anscheins stützt.

1. Die Revision macht demgegenüber mit Recht geltend, das Berufungsgericht wende die Grundsätze über den Beweis des ersten Anscheins mit Unrecht und obendrein auch unrichtig an. Wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung hervorgehoben hat, stützt sich die Lehre vom Beweise des ersten Anscheins auf die Berücksichtigung von Erfahrungssätzen, so daß sie nur bei regelmäßigen (typischen) Geschehensabläufen anwendbar ist, d. h. dort, wo ein gewisser Tatbestand feststeht, der nach der Erfahrung des Lebens auf eine bestimmte Ursache hinweist, als welche auch ein schuldhaftes Verhalten in Betracht kommt. In diesen Fällen wird im allgemeinen dem, der einen vom gewöhnlichen Verlauf abweichenden Gang des Geschehens behauptet, die Beweislast für diesen zufallen. Eine Ausdehnung dieser Regel dahin, daß der Beweisführer nur einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit darzutun brauche und der Gegner eine sich daraus ergebende Vermutung zu widerlegen habe, ist aber selbst für Fälle dieser Art stets abgelehnt worden (vgl. RGZ. Bd. 130 S. 359, Bd. 138 S. 201, Bd. 153 S. 137; JW. 1936 S. 3234 Nr. 4, 1937 S. 2665 Nr. 27). Ein regelmäßiger Geschehensablauf im Sinne der erwähnten Beweisregel liegt hier, wo es sich lediglich um das Erkennen einer gewissen Gefahr handelt, unzweifelhaft nicht vor. Es wird nicht aus einem solchen Geschehensablauf, der zu einem bestimmten Erfolge geführt hat, auf eine bestimmte Ursache, als welche auch ein schuldhaftes Verhalten einer beteiligten Person in Betracht kommen kann, geschlossen. Vielmehr wird aus gewissen Umständen — nämlich aus Kundenbeschwerden über das Blockieren der Räder, aus der Beobachtung des Arbeitens der Bremsen durch eine aufgeschnittene Bremsstrommel (seitens Angestellter der Beklagten) und aus der daraufhin erfolgten Verwendung größerer Bremsrollen in einigen Fällen der Beanstandung, sowie aus dem Einbau einer besonderen Feder am Bremsgestänge einiger Wagen (wobei offen bleibt, wer dies veranlaßt hat) — gefolgert, daß „die Beklagte“ zunächst die zu hohe Spreizstellung des Bremsnodens als Ursache für das Blockieren der Räder erkannt habe und auf diese Weise auch weiterhin sich sowohl der Gefahr des Überspringens des Bremsnodens als auch der sich

daraus ergebenden Gefahr des völligen Versagens der Bremse im Verkehr und der Herbeiführung von Verkehrsunfällen mit solchen Wagen bewußt geworden sei. Es wird also aus gewissen Anzeichen auf einen bestimmten Erfolg, und zwar auf einen inneren Vorgang geschlossen. In solchem Falle handelt es sich nicht um die besondere Art der Beweisführung auf Grund des ersten Anscheins, sondern um eine gewöhnliche Beweisführung durch Anzeichen (sog. Indizienbeweis). Bei dem gewöhnlichen Beweise durch Anzeichen genügt aber erst recht nicht eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit, wie sie das Berufungsgericht für ausreichend zu erachten scheint, sondern es ist, um den Beweis als erbracht anzusehen, die volle richterliche Überzeugung erforderlich. Hierbei ist bei dem gewöhnlichen Beweise durch Anzeichen sogar mit besonderer Vorsicht zu verfahren, damit die Beweisführung keine irgendwie beachtliche Lücke aufweist, während beim Beweise des ersten Anscheins gewisse Lücken in der Feststellung des Geschehensablaufs im einzelnen durch Berücksichtigung allgemeiner Erfahrungssätze über den regelmäßigen Verlauf ausgefüllt werden können. Ob das Berufungsgericht zu dem gleichen Ergebnis gelangt wäre, wenn es sich der Notwendigkeit der gewöhnlichen Beweisführung durch Anzeichen bewußt geworden wäre, ist nicht ersichtlich. (Wird näher ausgeführt.)

2. Aber auch die Ausführungen sind rechtlich nicht haltbar, mit denen das Berufungsgericht — ebenfalls auf Grund unrichtiger Anwendung des Beweises des ersten Anscheins — zu der Feststellung gelangt, gerade die Organe der Beklagten, die im Sinne des § 31 BGB. zu ihrer Vertretung berufen sind, hätten nicht nur den Einbau der größeren Bremsrollen, sondern auch die Erwägungen gekannt, die nach seiner Meinung dazu geführt haben. Es ist verfehlt, wenn das Berufungsgericht Entscheidungen des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 89 S. 136; WarnRspr. 1910 Nr. 189; JW. 1932 S. 2076 Nr. 9) als Belege dafür anführt, daß von den Klägern eine weitere Darlegung darüber nicht verlangt werden könne, bei welchem dieser Vertreter der Beklagten die sich aus dem Einbau der größeren Rollen ergebende Erkenntnismöglichkeit für das Überspringen der Bremsnoden vorhanden gewesen sei. Bei den angeführten Entscheidungen handelte es sich um eine Haftung für Fahrlässigkeit in Fällen mangelnder Verkehrssicherheit einer Straße, einer Bahn usw. Dort ließ bereits der verkehrswidrige Zustand nach dem insofern zulässigen Beweise

des ersten Anscheins den Schluß auf ein Verschulden der verantwortlichen Vertreter zu. In der Entscheidung WarnRspr. 1910 Nr. 189 wird sogar ausdrücklich vor einer Verallgemeinerung des Satzes gewarnt, daß die Bezeichnung eines bestimmten verfassungsmäßigen Vertreters nicht erforderlich sei, um die juristische Person haftbar zu machen. Im vorliegenden Fall ist aber den gesetzlichen oder etwaigen besonderen Vertretern der Beklagten (§ 31 BGB.) im Rahmen des § 826 BGB. eine tatsächliche Kenntnis oder die bewußte und getwollte Inkaufnahme von bestimmten Tat Umständen und Verkehrsgefahren nachzuweisen. Diese Kenntnis kann nur durch genaue Klarstellung der näheren Umstände bewiesen werden. Allerdings würde nach der Rechtsprechung die Kenntnis eines der im Sinne des § 31 BGB. verantwortlichen Vertreter genügen (vgl. RGZ. Bd. 57 S. 93, Bd. 74 S. 250, Bd. 134 S. 377; JW. 1913 S. 587 Nr. 1, 1917 S. 593 Nr. 1; LZ. 1913 Sp. 140 Nr. 5).

Die Revision weist daher mit Recht darauf hin, daß die Frage, ob die „Beklagte“ im Sinne des Berufungsurteils gemäß § 826 BGB. i. Verb. mit § 31 BGB. verantwortlich gemacht werden könne, davon abhängt, welche bestimmten Personen sich einer Handlungsweise schuldig gemacht haben, die eine Anwendung des § 826 BGB. rechtfertigt, und ob sie dabei als im Sinne des § 31 BGB. verantwortliche Vertreter der Beklagten gehandelt haben. Hierzu bedarf es, wie die Revision ebenfalls zutreffend hervorhebt, eines näheren Eingehens auf die Gliederung der Beklagten. Dabei kommt es aber nicht, wie die Revision meint, darauf an, ob nach dieser Gliederung angenommen werden kann, die gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer) der Beklagten (oder auch nur einer von ihnen) hätten diese Kenntnis erlangt. Sondern als Vertreter im Sinne des § 31 BGB. kommen auch „andere verfassungsmäßig berufene Vertreter“ (vgl. auch § 30 BGB.: verfassungsmäßig vorgesehene „besondere Vertreter“) in Betracht, sofern sie nur in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen gehandelt haben. Hierbei ist zu beachten, daß es sich bei der Beklagten um einen umfangreichen und weit verzweigten Betrieb gehandelt zu haben scheint, der in zahlreiche Abteilungen (eine Betriebsabteilung und eine Verkaufsabteilung mit je mindestens einem Leiter, eine Ausbesserungswerkstatt, eine Ersatzabteilung, den Kundendienst, die Einkaufsabteilung usw.) gegliedert war. Bei einer solchen Einrichtung liegt es nahe, daß die Geschäftsführer sich nicht persönlich um

alle Einzelheiten des verzweigten Betriebes kümmern konnten, und daß deshalb, sei es auf Grund der Satzung, sei es auf Grund allgemeiner Betriebsregelung und Handhabung, einzelnen Abteilungsleitern Aufgaben zugewiesen waren, die sie selbständig und unter eigener Verantwortung als besondere Vertreter der Beklagten zu erfüllen hatten, obwohl es sich hierbei im Grunde um Aufgaben der Geschäftsführung handelte. Auch derartige Vertreter haben, jedenfalls bei den Kapitalgesellschaften des Handelsrechts, als besondere verfassungsmäßige Vertreter im Sinne des § 31 BGB. zu gelten. Andernfalls könnten sich derartige Körperschaften ihrer Haftung aus § 31 BGB. allzu leicht entziehen (vgl. RG. in JW. 1936 S. 915 Nr. 1). Allerdings käme hier, falls den Abteilungsleitern nicht die den Umständen nach erforderliche Selbständigkeit eingeräumt worden wäre, eine Haftung wegen „Organisationsmangels“ nicht in Betracht, da hiervon nur bei Haftung für Fahrlässigkeit die Rede sein kann, die Haftung aus § 826 BGB. aber Vorsatz voraussetzt. Falls sich herausstellen sollte, daß jemand sich aus § 826 BGB. haftbar gemacht habe, der, ohne Vertreter der Beklagten im Sinne des § 31 BGB. zu sein, doch von ihr zu einer entsprechenden Verrichtung bestellt war, so käme die Haftung der Beklagten hierfür aus § 831 BGB. in Betracht (vgl. RGKomm. z. BGB. Bem. 4 a. E. zu § 831 S. 776). Ehe einem der hiernach verantwortlichen Vertreter (oder Angestellten oder Gehilfen) der Beklagten der schwere Vorwurf gemacht werden kann, er habe bewußt die Gefahr von Verkehrsunfällen mit den von der Beklagten in den Verkehr gebrachten Kraftfahrzeugen in Kauf genommen, bedürfen auf alle Fälle die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen und die Umstände, unter denen gerade er die Kenntnis von der Verkehrsgefährlichkeit der Fahrzeuge erlangt haben soll, einer sorgfältigen Klärung. Hierbei wird auch zu beachten sein, daß zum mindesten den Geschäftsführern mit Rücksicht auf den Ruf des eigenen Unternehmens in aller Regel daran gelegen sein wird, einen etwa erkannten wesentlichen Konstruktionsfehler alsbald zu beheben und keine damit behafteten Fahrzeuge mehr in den Verkehr zu bringen, nach Möglichkeit auch bei den bereits im Verkehr befindlichen Fahrzeugen den Mangel zu beseitigen. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß zwar der Beklagten für ihre Gliederung die Darlegungspflicht obliegen mag (vgl. RGJ. Bd. 103 S. 8, Bd. 124 S. 65 [68]; RG. in JW. 1908 S. 151 Nr. 25, 1922 S. 31 Nr. 11), daß aber doch die Beweislast für

die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 826 BGB. in vollem Umfange den Klägern zufällt.

III. Die Aufhebung des Berufungsurteils, soweit die Klage auf § 826 BGB. gestützt ist, gibt wegen der Möglichkeit, daß nunmehr der Anspruch aus § 826 BGB. für unbegründet erachtet wird, Veranlassung zur Nachprüfung, ob das Berufungsgericht die anderen Klagegründe ohne Rechtsirrtum für unbegründet erklärt hat.

1. In dieser Hinsicht ist für die Ansprüche des Erstklägers folgendes zu sagen:

a) (Zur Haftung aus Kaufvertrag wird weitere Aufklärung verlangt, ob die Betriebsfirma oder die Beklagte als Verkäuferin des Wagens anzusehen ist).

b) Dem Gewährschein der Beklagten vom 26. April 1929 mißt das Berufungsgericht keine Bedeutung bei, weder insofern, als sich daraus ergeben soll, daß die Beklagte dadurch die Verkäuferpflichten übernommen habe, noch im Hinblick auf eine selbständige Gewährhaftung. Auch in dieser Hinsicht ist der Sachverhalt in wesentlichen Punkten ungeklärt geblieben. Wer einen derartigen Gewährschein ausstellt, erweckt dadurch in der Regel den Eindruck, daß er damit grundsätzlich in die gesetzliche Haftung des Verkäufers für Sachmängel, wenn auch mit den sich aus dem Gewährschein selbst ergebenden Einschränkungen und Abänderungen, einzutreten gewillt ist, sei es an Stelle des Verkäufers, falls dieser sich mit Rücksicht auf den Schein im Einverständnis mit dessen Aussteller die völlige Freistellung von dieser Haftung (in den gesetzlich zulässigen Grenzen) ausbedingt, sei es neben dem Verkäufer zur weiteren Sicherheit, weil dessen Leistungsfähigkeit möglicherweise mehr oder weniger zweifelhaft ist. Daraus könnte sich dann im vorliegenden Falle ergeben, daß die Beklagte durch die Ausstellung des Gewährscheins, soweit nicht eine der weitgehenden Freizeichnungsklauseln eingreift, die Haftung für Sachmängel in gleicher Weise übernommen hat, als wenn sie die Verkäuferin wäre. Nach ständiger Rechtsprechung sind die Freizeichnungsklauseln, die ein solcher Gewährschein der Lieferfirma oder der hinter dieser stehenden Herstellerfirma enthält, eng auszulegen (vgl. z. B. RG. in JW. 1934 S. 2395 Nr. 2, 1938 S. 1594 Nr. 20; DR. Ausg. A 1939 S. 1890 Nr. 5). Das Berufungsgericht wird daher zu prüfen haben, ob der vorliegende Schein, der die Haftung für alle aus „Materialfehlern“ etwa entstehenden Unfälle und deren Folgen ablehnt, auch

die Haftung für solche Unfälle ausschließt, die durch fehlerhafte „Arbeit“, insbesondere durch Konstruktionsfehler, herbeigeführt werden, und ferner, ob auch die Haftung der Beklagten aus positiver Vertragsverletzung ausgeschlossen ist, falls durch einen von ihr verschuldeten oder fahrlässig nicht erkannten Konstruktionsfehler ein Unfall entsteht und dem Käufer dadurch Nachteile erwachsen. Jedenfalls aber würde die Beklagte arglistig gehandelt haben, wenn sie bei Ausstellung des Gewährscheins den Konstruktionsfehler gekannt oder auch nur mit der Möglichkeit seines Vorhandenseins gerechnet hätte. In diesem Falle würde deshalb, da sich von Arglist niemand freizeichnen kann, ihre Haftung auch aus dem Gewährschein begründet sein und würde sie sich auch nicht auf den Zeitablauf berufen können. Die gegenteiligen Ausführungen des Berufungsurteils zur Frage der etwaigen Arglist sind rechtlich nicht haltbar.

c) Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB. ließe sich nur rechtfertigen, wenn das etwaige schuldhafte Verhalten der Beklagten unmittelbar eines der durch diese Vorschrift geschützten Rechtsgüter verletzt hätte. Als Rechtsgut dieser Art kommt nach ständiger Rechtsprechung auch ein eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb in Betracht (vgl. RGKomm. z. BGB. Bem. 9 zu § 823 S. 727 mit zahlreichen Nachweisen). Allerdings setzt die Anwendung dieser Vorschrift nach der neueren Rechtsprechung des Senats nicht unbedingt voraus, daß sich der Eingriff unmittelbar gegen den Bestand des Gewerbebetriebes richtet, wie das Berufungsgericht auf Grund der früheren Rechtsprechung angenommen hat. Zur Begründung eines Schadenersatzanspruchs genügt vielmehr, zum mindesten auf dem Gebiete des Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts, jede schuldhafte Beeinträchtigung der gewerblichen Betätigung eines anderen (vgl. RG. in JW. 1939 S. 484 Nr. 11). Auf alle Fälle ist aber ein unmittelbarer Eingriff in den Bereich des Gewerbebetriebes erforderlich, eine Voraussetzung, die gerade bei Wettbewerbshandlungen ohne weiteres erfüllt ist. Davon, daß sich im vorliegenden Falle das etwaige schuldhafte Verhalten der Beklagten unmittelbar gegen den Bereich des Gewerbebetriebes des Erstklägers gerichtet habe, kann jedoch keine Rede sein. Der Konstruktionsfehler des dem Erstkläger gelieferten Kraftfahrzeugs hat unmittelbar nur die Personen und Sachen gefährdet, die bei einem infolge des Konstruktionsfehlers sich ereignenden Verkehrsunfall verletzt oder beschädigt werden. Um den

Gewerbebetrieb des Klägers zu beeinflussen, bedurfte es der Zwischenschaltung sowohl des Unfalls als auch der Inanspruchnahme des Erstklägers durch den Unfallverletzten Ge. und der darauf zurückzuführenden Verschuldung des Klägers. Insofern ist dem Berufungsgericht daher beizustimmen, wenn es die Anwendung des § 823 Abs. 1 BGB. grundsätzlich ablehnt.

d) Zur Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB.

Im Ergebnis ist dem Berufungsgericht auch darin beizupflichten, daß die Inanspruchnahme der Beklagten sich nicht stützen läßt auf § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit den Schutzvorschriften der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr (in der zur Zeit des Unfalls und der vorhergehenden Handlungen der Beklagten geltenden Fassung vom 16. März 1928). Da, wie oben zu II dargelegt, die allgemeine Rechtspflicht besteht, ein nicht verkehrssicheres Kraftfahrzeug nicht in den Verkehr zu bringen, so kann es nicht gebilligt werden, wenn das Berufungsgericht meint, eine Verletzung des § 4 Nr. 2 KfzVO. komme nicht in Betracht, weil das Fahrzeug dieser Vorschrift zur Zeit der Erteilung der Typenbescheinigung entsprochen habe, der hier maßgebende Konstruktionsfehler in der Bremsenrichtung beim Erwirken dieser Bescheinigung wahrscheinlich der Beklagten auch noch nicht bekannt gewesen sei. Auf den Zeitpunkt der Erteilung der Bescheinigung kann es hierbei in keiner Weise ankommen. Sie kann auch nur eine tatsächliche Vermutung dafür begründen, daß das Fahrzeug den gesetzlichen Anforderungen genügt. Wenn auch die Annahme nicht zu beanstanden sein mag, daß das Kraftfahrzeug in seinem ursprünglichen Zustande den Vorschriften des § 4 Nr. 2 KfzVO., jedenfalls dem Satz 1 und Satz 2 entsprochen habe, so kann doch nicht anerkannt werden, daß es verkehrssicher gebaut und eingerichtet gewesen sei, wie dies der § 3 KfzVO. erfordert; das Gegenteil hat die Aufdeckung des verkehrgefährdenden Konstruktionsfehlers ergeben. Somit hat die Beklagte sachlich die Vorschrift des § 3 KfzVO. verletzt, indem sie ein mit einem solchen Mangel belastetes Kraftfahrzeug in den Verkehr gegeben hat. Auch diese Vorschrift ist als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. anzusehen. Sie dient aber nur dem Schutze der Personen und Sachen, die von dem in der Verordnung geregelten Verkehr unmittelbar berührt werden (vgl. RG. in HR. 1929 Nr. 299). Auch kann einen Erstattungsanspruch wegen Verletzung dieser Personen und Sachen nach ständiger Rechtsprechung

nur der unmittelbar Verletzte geltend machen (vgl. RGRKomm. z. BGB. Bem. 11 zu § 823 mit zahlreichen Nachweisen). Der Kläger leitet seinen Schaden aber nur mittelbar aus einer Verletzung des He. her, weil dieser ihn wegen des Unfalls in Anspruch genommen habe und ihm dadurch Nachteile entstanden seien. Ein derartiger Anspruch läßt sich nicht auf das genannte Schutzgesetz stützen.

2. Die Ansprüche der Zweitklägerin hat das Berufungsgericht in rechtlicher Hinsicht nicht besonders geprüft. Dies erübrigt sich auch insoweit, als sie auf den Rechtsübergang der Ansprüche des Klägers gemäß § 67 BGB. gestützt sind. Darüber hinaus macht die Zweitklägerin zunächst noch einen Ausgleichsanspruch geltend, den sie aus § 426 BGB. herleitet; hierauf kommt auch ihre Revisionsbeantwortung zurück. Dieser Anspruch setzt aber ein Gesamtschuldverhältnis, zumindest ein Vorhandensein mehrerer Schuldner voraus, von denen einer die Schuld (ganz oder teilweise) getilgt hat. Im vorliegenden Falle machen die Kläger aber gerade geltend, der Erstkläger sei von He. zu Unrecht in Anspruch genommen worden und die Beklagte hafte für dessen Unfall allein. Soweit die Zweitklägerin daraufhin für den Erstkläger Zahlungen an He. geleistet hat, kann dies also für den Kläger in Ermangelung eines Schuldverhältnisses keine schuldbefreiende Wirkung gehabt haben, sondern es hat nur, weil die Zahlungen ohne Rechtsgrund geleistet worden sind, einen Anspruch des Erstklägers gegen He. aus ungerechtfertigter Bereicherung ausgelöst (vgl. RGZ. Bd. 119 S. 332; RG. in JW. 1932 S. 735 Nr. 12 [S. 737]). Außerdem hat der Erstkläger auch einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung unmittelbar gegen den erlangt, der dem He. aus dem Unfall haftete, gegebenenfalls also gegen die Beklagte, weil in Höhe der Zahlungen, welche die Zweitklägerin für den Erstkläger an He. geleistet und die dieser auch noch nicht zurückerstattet hat, sogar nicht zurückzuerstatten vermag, der Unfallverletzte He. nicht mehr geschädigt ist, sein Anspruch gegen den haftenden Schädiger sich insoweit also gemindert hat. Diese Bereicherungsansprüche des Erstklägers sind gemäß § 67 BGB. auf die Zweitklägerin übergegangen. Hiernach kommt als weiterer Klagegrund für den Anspruch der Zweitklägerin nur ungerechtfertigte Bereicherung in Betracht, die darauf beruht, daß die Zweitklägerin durch ihre Zahlungen an He. die Beklagte von ihrer Verbindlichkeit ihm gegenüber in Höhe dieser Zahlungen befreit hat. Der Anspruch hängt somit davon ab, ob dem He. ein Schadens-

erfassungsanspruch gegen die Beklagte zusteht. Dieser ließe sich in erster Linie auf § 823 BGB., und zwar sowohl auf dessen Absatz 1 als auch auf dessen Absatz 2 in Verbindung mit § 3 RZWO., stützen. Hierzu bedarf es aber entsprechender tatsächlicher Feststellungen über ein Verschulden der Beklagten, die das Berufungsgericht bisher noch nicht hinreichend getroffen hat.